

Technische Universität Ilmenau
Förderrichtlinien der Technischen
Universität Ilmenau für die Vergabe von
Deutschlandstipendien

vom 11. Oktober 2011
in der Fassung der Zweiten Änderung vom 10. Februar 2015
in der Fassung der Dritten Änderung vom 15. Mai 2018
in der Fassung der vierten Änderung vom 9. April 2019

Zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) erlässt der Studienausschuss der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau) gemäß § 5 der Satzung über die Vergabe von Deutschlandstipendien der TU Ilmenau in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Förderrichtlinie. Der Studienausschuss hat die zweite Änderung der Förderrichtlinie am 10. Februar 2015 beschlossen. Der Studienausschuss hat die dritte Änderung der Förderrichtlinie am 15. Mai 2018 beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt gem. § 5 der Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der TU Ilmenau das Verfahren der Ausschreibung, der Bewerbung sowie der Vergabe der Stipendien.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinie richtet sich nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) des Bundes, der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) des Bundes und der Satzung über die Vergabe von Deutschlandstipendien der TU Ilmenau.
- (2) Als Bewilligungszeitraum gilt die Periode, über welche die Förderung durch Bescheid bewilligt wird.
- (3) Als Förderungshöchstdauer gilt die Periode, über welche längstens – im Rahmen einer fortsetzenden Bewilligung – eine Förderung erfolgen kann.

§ 3 Höhe, Dauer und Ausschluss der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 EUR.
- (2) Die Förderung kann erhalten, wer zum Zeitpunkt der Bewilligung in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an der TU Ilmenau immatrikuliert ist.

- (3) Das Stipendium wird in der Regel über einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern vergeben.
- (4) Die Förderung höchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Eine Verlängerung der Förderung höchstdauer nach § 7 StipG bleibt unberührt. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf der Regelstudienzeit bei der Universität in der in § 5 Absatz 1 bestimmten Form einzureichen.
- (5) Die Förderung ist gem. § 4 StipG ausgeschlossen, wenn der Antragsteller eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung nach Landes- oder Bundesrecht erhält, insbesondere durch die von der Bundesregierung finanzierten Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung. Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung sonstiger inländischer und ausländischer Einrichtungen bezogen wird. Dies gilt nicht, soweit die Fördersumme einen Betrag von 30 EUR / monatlich unterschreitet.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Das Rektorat schreibt in deutscher und englischer Sprache die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung zum Sommersemester kann auf Beschluss des Studiausschusses erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat Angaben zu enthalten über:
 - die Höhe des Stipendiums
 - den Vergabezeitpunkt (Wintersemester / Sommersemester)
 - den Bewilligungszeitraum
 - die voraussichtliche Anzahl der zu vergebenden Stipendien für den benannten Bewilligungszeitraum
 - die Auswahlkriterien
 - die Bewerbungsform
 - die für die Bewerbung einzureichenden Unterlagen
 - die Bewerbungsfrist
 - den Bewerbungsadressaten und den zugehörigen Kontaktdaten
- (3) Die Ausschreibung wird auf der Internetseite der TU Ilmenau und durch Aushänge im Akademischen Servicecenter sowie in den Fakultäten der TU Ilmenau mindestens zwei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung ist elektronisch über das Webportal der Universität zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung über Webportal nicht möglich, ist die Bewerbung auf elektronischem Weg an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

- (2) Mit dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Immatrikulationsbescheinigung,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (Anmerkung: bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist eine Kopie der Umrechnung in das deutsche Notensystem durch die Internationale Zulassungsstelle der TU Ilmenau vorzulegen),
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung bei NC-Studiengängen,
 - Nachweis über eine etwaige besondere Qualifikation i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1b StipV, die zum Studium an der TU Ilmenau berechtigt,
 - bei Master-Studierenden: Kopie des Zeugnisses des vorausgegangenen Studiums (Anmerkung: bei ausländischen Zeugnissen ist eine Kopie der Umrechnung in das deutsche Notensystem durch die Internationale Zulassungsstelle der TU Ilmenau vorzulegen),
 - Nachweis über die Zulassung gemäß §§ 4, 5 der Master-Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (Eignungsprüfung für MA-Studierende),
 - Nachweis über alle für das Studium im In- und Ausland bisher erbrachten Studienleistungen per 31.03. des laufenden Jahres (Anmerkung: Die Prüfung auf tatsächliche Richtigkeit der automatisierten Leistungsübersicht und die Nachweisführung etwaig zu korrigierender Sachverhalte obliegt dem Antragsteller durch Vorlage ergänzender Nachweise über den tatsächlichen Leistungsstand; der Nachweis und die Umrechnung von im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in das deutsche Punkte- bzw. Notensystem, welche nicht auf der automatisierten Leistungsübersicht berücksichtigt werden, sind durch den Antragsteller eigenständig beizubringen),
 - Praktikums- und Arbeitszeugnisse (bei etwaig dargelegten vorangegangenen oder studienbegleitenden Tätigkeiten),
 - Nachweis über etwaig dargelegtes außerschulisches / außerfachliches Engagement (Vereins-, Verbands-, Gremientätigkeit an einer Hochschule) bis zum Stichtag 31.03. des laufenden Jahres im Umfang von mindestens einem Semester und mindestens zehn Stunden im Monat; bei Gremientätigkeit an einer Hochschule mindestens zwei Semester und zehn Stunden im Monat),
 - Nachweis etwaig dargelegter besonderer familiärer und persönlicher Umstände bis zum Stichtag 31.03. des laufenden Jahres (z.B. Geburtsurkunde eigener Kinder, Nachweis über Pflege von Angehörigen; Attest über chronische Krankheit bzw. Nachweis einer Behinderung unter Angabe des Grades, Migrationsmerkmal),
 - Nachweis über etwaig dargelegte Auszeichnungen / Preise,
 - Nachweis über etwaig dargelegter weiterbeantragter oder gewährter Förderungen,
 - Nachweis über etwaig dargelegten vorherigen Bezug des Deutschlandstipendiums.

- (3) Können die in Absatz 2 benannten Nachweise / Belege aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Absatz 3 dieser Richtlinien vorgelegt werden, ist die Einreichung im Fall des Beginns des Bewilligungszeitraums zum Wintersemester bis 15. Oktober bzw. im Fall des Beginns des Bewilligungszeitraums zum Sommersemester bis 15. April möglich.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Der Entscheidung über die Förderung werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt:
- Leistung und Begabung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 StipV,
 - Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium bzw. dem akademischen Bildungsweg
 - vorangegangene Berufstätigkeiten / Praktika / Leistung eines freiwilligen Dienstes im Umfang von mindestens einem Jahr und in Vollzeit oder zu einem Anteil von mindestens fünfzig von hundert in Teilzeit,
 - studienbegleitendes außerschulisches / außerfachliches Engagement (Ehrenamt im Umfang von mindestens einem Semester und im Durchschnitt zehn Stunden im Monat / bei Gremientätigkeit an einer Hochschule mindestens zwei Semester und im Durchschnitt zehn Stunden im Monat),
 - studienbegleitende Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens einer Teilzeitstelle zum Anteil von mindestens fünfzig von hundert,
 - die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil
 - Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
 - Migrationsmerkmal (Studienleistungen werden / wurden in einem anderen Land als dem Heimatland bzw. in einer anderen Sprache als der Muttersprache erbracht),
 - Status eines Asylbewerbers oder Asylberechtigten,
 - chronische Erkrankungen und Behinderungen, die Einfluss auf die Studien- und Prüfungsfähigkeit haben,
 - sonstige persönliche und familiäre Umstände (z.B. Elternhaus ohne akademischen Hintergrund)
 - vorangegangene Gewährung eines Stipendiums nach dem StipG nach Wechsel des Studiums oder der Hochschule.
- (2) Das Vorliegen der in Absatz 1 benannten und durch ein Bewertungssystem der Universität zu diesen Richtlinien konkretisierten Kriterien ist durch einen geeigneten Nachweis durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu belegen. Nur nachgewiesene Kriterien werden im Rahmen der Vergabeentscheidung berücksichtigt.
- (3) Der Entscheidung über die Förderung wird eine Gewichtung der in Absatz 1 benannten Kriterien entsprechend eines Bewertungssystems der Universität empfehlend zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Auswahl ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten.

- (5) Das Mitwirken in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen, deren Prinzipien und / oder Tätigkeitsschwerpunkte gegen das Leitbild der TU Ilmenau verstoßen, wird im Rahmen der Vergabeentscheidung nichtberücksichtigt.

§ 7 Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Auswahlentscheidung über die zu fördernden Stipendiaten trifft der Studienausschuss.
- (2) Bei der Auswahl der Stipendiaten können Vertreter der privaten Förderer beratend durch Teilnahme an Sitzungen und Abgabe von Empfehlungen mitwirken.
- (3) Vom Studienausschuss entsandte Vertreter erarbeiten in Zusammenwirken mit den Fakultäten unter Berücksichtigung der empfehlenden Gewichtung nach § 6 Absatz 3 dieser Richtlinien und der Empfehlungen der privaten Förderer eine Vorschlagsliste, welche der Vergabeentscheidung des Ausschusses zugrunde gelegt wird.
- (4) In Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 3 entscheidet der Studienausschuss über die Vergabe der Stipendien.

§ 8 Bewilligung

- (1) Die Universität bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung des Studienausschusses durch Bescheid.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Semestern jeweils zum Semesterbeginn, ggf. rückwirkend. Der Bewilligungszeitraum umfasst gem. § 6 Abs. 4 StipG auch die vorlesungsfreien Zeiten sowie studiengangbezogene Auslandsaufenthalte.
- (3) Wird innerhalb eines beantragten Bewilligungszeitraumes nach Absatz 2 die Regelstudienzeit ablaufen, ist das Stipendium in Abweichung von Absatz 2 für die Dauer von nur einem Semester zu bewilligen. Gemäß § 7 Absatz 1 StipG sowie § 3 Absatz 4 dieser Richtlinie ist ein Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer über die Regelstudienzeit hinaus möglich.
- (4) Stipendiaten in einem Bachelorstudiengang, die von der Regelung in Absatz 3 betroffen sind, ihr Bachelorstudium zum Ende des verkürzten Bewilligungszeitraumes abschließen und ihr Masterstudium im darauffolgenden Sommersemester beginnen, können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Neuantrag auf Bewilligung des Stipendiums für das Masterstudium gemäß § 5 stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 durch den Studienausschuss. Die Bewilligung erfolgt in Abweichung zu vorstehendem Absatz 2 für die Dauer von nur einem Semester. Im Rahmen einer erneuten Ausschreibung von Stipendien zum darauffolgenden Wintersemester gemäß § 4 Absatz 1 ist eine Bewerbung nur nach § 5 möglich; § 10 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) Der Bewilligungsbescheid enthält nachstehende Angaben:

- die Höhe des Stipendiums,
- den Bewilligungszeitraum,
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Fortsetzung des Stipendiums über den Bewilligungszeitraum hinaus,
- die Förderungshöchstdauer,
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer,
- die Belehrung über den Widerruf der Bewilligung,
- die Belehrung über die Beendigung des Stipendiums aus sonstigen Gründen,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Ablehnung der Förderung erfolgt in gleicher Form wie die Bewilligung.

§ 9 Auszahlung

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in monatlichen Zuweisungen ab Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zum 15. des Monats.

§ 10 Folgebewilligung

(1) Der Antrag auf eine fortsetzende Bewilligung des Stipendiums (Folgebewilligung) für maximal zwei weitere Semester innerhalb der Förderungshöchstdauer kann bis zu einem Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Wird die fristgerechte Antragstellung unter Beibringung aller erforderlichen Angaben und Unterlagen versäumt, ist eine Folgebewilligung nicht möglich. Dem Studierenden bleibt jedoch die Möglichkeit der Antragsstellung auf Neubewilligung gem. §§ 5 bis 8 dieser Richtlinien.

(2) Im Rahmen des Antrags auf Folgebewilligung sind folgende Angaben/ Berichte beizubringen:

- Grunddaten zur Person, Anschrift, Studiengang, BAföG-Bezug und Bezug/ Beantragung anderweitiger Förderungen im beantragten Bewilligungszeitraum;
- Bescheinigungen über die während des Bewilligungszeitraums im Studium erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- geänderte und aktualisierte Sachverhalte gem. § 6 Absatz 1 dieser Richtlinie in Bezug auf den Ausgangsantrag und ggf. vorangehende Folgebewilligungsanträge;
- Kurzbericht (max. ½ DIN A4 Seite) der Stipendiatin / des Stipendiaten über ihre/seine Leistungen und ggf. sein sonstiges Engagement während des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes (mit Nachweisführung).

- (3) Die Entscheidung über die Folgebewilligung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 StipG von Amts wegen durch den Studienausschuss unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum ausreichend private und öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Folgebewilligungen sind im Rahmen der Stipendienvergabe vorrangig gegenüber Neubewilligungen nach § 8 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.
- (5) Für Folgebewilligungen finden § 5 Absatz 1, § 8 Absätze 2 bis 4 und § 9 dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

§ 11 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet gem. § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
 - die letzte Prüfungsleistung in dem Studiengang, für welchen das Stipendium beantragt wurde, erbracht hat;
 - das Studium abgebrochen hat;
 - den Studiengang gewechselt hat oder
 - aus anderen Gründen exmatrikuliert wurde.
- (2) Im Fall eines Hochschulwechsels des Stipendiaten endet das Stipendium gem. § 8 i.V.m. § 6 StipG mit Ablauf des laufenden Semesters, für welches die Bewilligung erfolgte.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragsteller haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben während des Bewilligungszeitraums alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten sind insbesondere auch gem. § 13 Abs. 1 Nr. StipG verpflichtet, der TU Ilmenau nachstehende Angaben zur Verfügung zu stellen:
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art des angestrebten Abschlusses
 - Ausbildungsstätte
 - Studiengang
 - Semesterzahl / Fachsemesterzahl
 - Zahl der Fördermonate
 - Bezug von Leistungen nach dem BAföG

§ 13 Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn der Stipendiat
 - der Pflicht nach § 12 Absätzen 2 und 3 nicht nachgekommen ist,
 - Tatsachen über eine Doppelförderung gem. § 4 Abs. 1 StipG bekannt werden oder
 - die Hochschule feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Der Widerruf hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen. Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Ein rückwirkender Widerruf erfolgt im Fall der Doppelförderung gem. § 4 StipG sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 14 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die Bescheide nach §§ 8 und 10 dieser Richtlinien ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO (Widerspruchsverfahren) eröffnet.
- (2) Widersprüche sind an die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bewilligungsbescheides benannte Stelle der Universität zu richten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die TU Ilmenau ist berechtigt zum Zweck der Umsetzung des StipG entsprechend dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragsteller bzw. der Stipendiaten zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Personenbezogene Daten werden stets vertraulich behandelt und im Rahmen des Datensicherungsgebotes technisch und organisatorisch geschützt. Sie sind nur mit der Bearbeitung und Prüfung der Anträge und der Auswahl der Stipendiaten betrauten Personen zugänglich.
- (3) Die von der TU Ilmenau erhobenen Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Umsetzung des Deutschlandstipendien-Programms nicht mehr benötigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt an dem Tag in Kraft, welcher auf den Tag des Beschlusses durch den Studiausschuss folgt.

Ilmenau, 09.04.2019

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ing. habil.
Jürgen Petzoldt
Prorektor Bildung